Ariendorfer Geschichtspunkte

von Jakob Weiler, 2014

Auszug

Der Bach trennt den Ort;
- Stationen zur Einheit des Dorfes.

Von heute aus gesehen wird man es den Generationen nach uns kaum noch klar machen können, dass der Bach – seit 1946/47 in dicken Kanalrohren und unter einer „Makadamdecke“ (Asphaltdecke) versteckt - einmal eine Grenze war, die das Dorf in kurtrierisches und kurkölnisches Land zerschnitten hat. In den Urkunden sind die Bürger links des Baches oft als „Oberbächer“, und entsprechend, die Bürger rechts des Baches als „Underbächer“ bezeichnet. Was sich so harmlos anhört, das entspricht zwar dem gut nachbarlichen Verhältnis der Menschen beiderseits des Baches, es verdeckt allerdings die Tatsache, dass die Menschen - nach heutigem Verständnis - sich nach verschiedenartigen Rechts-, Verwaltungs- und Währungssystemen zu richten hatten. Und das führte dann auch zu mancherlei Problemen. So zum Beispiel bei der Frage, wie die Kosten für den Bau der Steinbrücke der Landstraße zwischen Kurtrier und Kurköln aufzuteilen waren.

Es ist nicht anzunehmen, dass sich an diesem Zustand bis zum Friedensschluss von „Luneville“ (Lothringen-Frankreich) im Jahre 1801 etwas geändert hat. Durch diesen Friedensschluss war ja das gesamte linksrheinische Gebiet von Frankreich annektiert und französisch geworden, womit der Untergang der geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Trier und Köln besiegelt war. Auf Ariendorf bezogen hatte der Bach seine Funktion und Bedeutung als „Staatsgrenze“ unmittelbar verloren. Sowohl die Bürgermeisterei Linz, wie auch die Bürgermeisterei Hammerstein waren unter die Oberhoheit der Nassauer Fürsten gekommen. Kirchenrechtlich änderte sich hingegen nichts.
Damals wäre es gewiss am einfachsten gewesen, die beiden Dorfteile Ariendorfs zusammenzufügen, aber die Nassauer hatten bestimmt nicht das vor-dringliche Interesse daran. Die hatten bestimmt wichtigere Staatsgeschäfte zu erledigen, als so banale Kleinigkeiten, wie die Grenzziehung in Ariendorf.

1847 war dann zum ersten Mal ein Versuch zur Zusammenführung der beiden Ortsteile. Die Sache fing mehr beiläufig an, als der Regierungsrat Spankeren der Koblenzer Bezirksregierung am 17. Oktober 1847 auf die Frage der Anschaffung einer Uhr für den Ort antwortete, und dabei auch folgendes an den Landrat von Hilgers in Heddesdorf schrieb: *„Nach Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 24. Juli, auf welchen wir mittels Verfügung vom 16. August entschieden haben, bieten sich der Gemeindeverwaltung Schwierigkeiten in dem Umstande, daß die genannte, durch einen Bach getrennte Dorfschaft zweien Gemeinden und Bürgermeistereien angehört, wiewohl sie in Allem gemeinsame Interessen zu haben scheinen, auch bereits eine gemeinsame Schule besitzen. Wir halten es für wünschenswert, daß die Ortschaft entweder zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben, oder aber beide Teile zu einer einzigen Gemeinde und Bürgermeisterei gezogen werden.“*

Der hohe Regierungsbeamte hatte zweifellos recht, diesen Zustand für änderungsbedürftig zu halten. Er stellte Fragen bezüglich der Ursache und bezüglich der Meinung der örtlichen Verwaltungsleute. Falls eine neue und eigenständige Gemeinde Ariendorf aus Mangel an Vermögen oder wegen zu geringer Leistungsfähigkeit der Einwohner nicht in der Lage sein sollte, für ihre Bedürfnisse selbstständig zu sorgen, dann scheine es ihm am zweckmäßigsten zu sein, die ganze Dorfschaft Ariendorf der Gemeinde Hönningen einzuverleiben, da zu dieser bereits der größere Teil gehöre. Regierungsrat Spankeren schrieb weiter: „Die Gemeindeordnung weisen die Vorschriften nach, welche in diesem Falle zu erfüllen sind. Euer Bericht der Verhältnisse des mehr genannten Weilers Ariendorf *(fehlende Worte in der Akte??)*

Hochwohlgeboren veranlassen wir, hernach anderweite Regulierung vorzu-bereiten und die desfalsigen Verhandlungen innerhalb von 2 Monaten mit einem erschöpfenden Bericht vorzulegen.“
Dieses durchaus sympathische Schreiben kam auf dem Dienstweg in die Hände des Bürgermeisters Jakob Haas.
Dessen Reaktion war aber unverständlich und aus Ariendorfer Sicht enttäuschend. Bürgermeister Haas schrieb am 28. November 1847:

„So wünschenswert es auch erscheinen mag, daß beide Teile des Weilers Ariendorf zu einer Gemeinde gezogen würden, so stellen sich diesem Vorhaben Schwierigkeiten entgegen, die eine solche Vereinigung unausführbar machen. Der westliche Teil, und zwar der kleinste zur Bürger-meisterei Linz gehörige durch einen Bach getrennte Teil stand früher unter Churkölnischer Hoheit. Jeder hatte eine besondere Gerichts- und Hypotheken-verfassung, welche noch bis heute bestehen, auch ist Grund und Boden des westlichen Teils dem Kataster von Leubsdorf einverleibt, und gehören die Einwohner zur Pfarrgemeinde Dattenberg, wogegen der größere diesseits des Baches gelegene Teil zur Gemarkung und Gemeinde, zur Pfarrei und zum Ortsgericht Hönningen gehört.“

Ohne weitere Gründe zu benennen, führt Bürgermeister Haas dann fort: *„Ich zweifle nicht daran, daß diese Auseinanderlegung der Verhältnisse hinreichen wird, die hohen Behörden von der Unausführbarkeit der Vereinigung beider Teile von Ariendorf zu überzeugen – und habe ich daher nicht für notwendig erachtet, dieserhalb den Gemeinderat zusammen zu berufen.“*

Was nicht wundert, das kurze Schreiben des Bürgermeisters findet keine Gnade vor den Augen des Landrates. Er fordert am 27. November einen weiteren und ausführlicheren Bericht zur Sache an, mit der Bitte; *„genau zu beantworten, was entgegensteht, weshalb die paar Häuser Leubsdorferseits auch zu Ariendorf, mithin zu Hönningen geschlagen werden könnten.“*

Bürgermeister Haas schreibt am 7. Dezember nach Wiederholung seiner vorigen Argumente, eine selbstständige Gemeinde sei nicht in der Lage, die eigenen Bedürfnisse zu bestreiten. Was aber die Alternative der Zuweisung der auf Leubsdorfer Seite gelegenen Häuser zu Gemeinde Hönningen betreffe, so erlaube er sich zu bemerken, *„daß die Gemeinde Hönningen ebenso wenig bereit ist, den Teil von Ariendorf, welcher zur Gemeinde Leubsdorf gehört, in ihren Verband aufzunehmen, als die Gemeinde Leubsdorf sich dazu verstehen würde, diesen Teil ihrer Gemarkung abzutreten, da der Gemeinde Hönningen nur eine Last, respektive eine größere Zersplitterung der Bürgernutzungen und der Gemeinde Leubsdorf kein Vorteil erwachsen würde.“* Weitere Einzelheiten zu diesem damaligen Verfahren habe ich nicht ermitteln können.

Es sollte nun noch 120 Jahre dauern, bis über dieser Angelegenheit die Akten geschlossen werden konnten.
Es darf bei der bekannten Hartnäckigkeit der Ariendorfer angenommen werden, dass sie sich auch in der Folgezeit weiter nach Möglichkeiten um-sahen, in der Frage der Zusammenführung der beiden Ortsteile zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Der nächste, allerdings nicht eingehend dokumentierte Versuch muss wohl im Frühjahr 1929 gewesen sein. Der An-trag von Ariendorfer Bürgern stößt aber in Leubsdorf auf keine Gegenliebe, denn am 2. Mai 1929 verwahren sich der Leubsdorfer Gemeinderat und der Kirchenvorstand in einer gemeinsamen Erklärung gegen diesen Versuch. Die Ablehnung der Leubsdorfer mag besonders so zu verstehen sein, dass Graf Fritz von Westerholt als bedeutender Steuerzahler unbedingt bei Leubsdorf bleiben sollte.
Im Hönninger Gemeinderat ist im Sommer 1934 genau das alte Problem auf der Tagesordnung. Bürgermeister Penth gibt dem Rat eine Verfügung des Landrates vom 22.8.34 zur Kenntnis, wonach der Innenminister die Eingemeindung der Häuser auf der Leubsdorfer Seite genehmigt hat.

Der Rat ist damit einverstanden, weil ja die gesamten öffentlichen kommunalen Aufgaben, einschließlich der zu Leubsdorf gehörigen Gehöfte von der Gemeinde Hönningen versorgt werden und auch die natürliche Grenzziehung die Eingemeindung unbedingt erforderlich macht. Aus heutiger Sicht sollte man meinen, dass im autoritär geführten Staat diese doch eher nachrangige Frage mit einem Federstrich zu lösen gewesen wäre. Irrtum, denn am 2.2.1937 gibt der Gemeinderat eine *„Stellungnahme zur Eingemeindung Leubsdorf-Ariendorf ab. Der Bürgermeister teilt mit, dass nach einer Verfügung des Regierungspräsidenten die Anhörung der Gemeinderäte gefordert wird, und dass er wegen der Festlegung einer zweckmäßigen Grenzlinie eine Begehung mit verschiedenen Ariendorfer Bürgern und an einer Karte festgestellt hat, dass es zweckmäßig ist, die Ganze Flur 24 einzugemeinden ist. Der Gemeinderat stimmt zu. Der Gemeinderat ist ferner der Auffassung, dass eine Eingemeindung nur dann erstrebt werden soll, wenn eventuelle Entschädigungsansprüche der Gemeinde Leubsdorf nicht berücksichtigt werden. Der Gemeinderat hält solche Ansprüche für durchaus ungerechtfertigt.“*
Die Angelegenheit schmorte so langsam weiter, ohne dass es noch im „Dritten Reich“ zu einer Entscheidung kam. Die Ariendorfer mussten weiter warten.